

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 05.03.2015

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Vorlage Nr. 363/XVII

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Verwaltungsausschuss	22.04.2014	17.03.2015
Rat		19.03.2015

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Fraktionskostenzuschüsse - Änderung des Verteilungsmaßstabes

Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Fraktionskostenzuschüssen ergibt sich aus § 57 Abs. 3 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat am 15.12.1977 durch Beschluss geregelt, dass die Fraktionen im Rat der Stadt Alfeld (Leine) Zuschüsse zu den Kosten der Fraktionsarbeit in Höhe von monatlich 20,45 € pro Fraktionsmitglied gewährt bekommen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 05.07.2012 – BVerwG 8 C 22.11 – entschieden, dass die Finanzierung der Ratsfraktionen, deren Höhe sich nur nach der jeweiligen Anzahl der Fraktionsmitglieder richtet, kleinere Fraktionen diskriminiert. Das BVerwG empfiehlt als sachgerechten Verteilungsmaßstab ein Kombinationsmodell aus einem fraktionsstärkeunabhängigen Sockelbetrag und einer proportionalen Verteilung.

Die Stadt Alfeld (Leine) will die Fraktionen im Rat der Stadt Alfeld (Leine) in der sachgerechten Wahrnehmung ihrer Funktionen unterstützen und die Fraktionsarbeit ohne Einschränkung fortführen.

Für die zukünftige Verteilung der Fraktionskostenzuschüsse gilt somit folgender Verteilungsmaßstab:

**Sockelbetrag in Höhe von 100,00 € pro Fraktion
Zuschuss in Höhe von 20,00 € pro Fraktionsmitglied**

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt an die nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) gebildeten Fraktionen als Zuschuss zu den durch ihre Arbeit entstehenden Kosten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 € pro Fraktion und einen monatlichen Betrag in Höhe von 20,00 € pro Fraktionsmitglied zu zahlen. Der Zuschuss wird rückwirkend ab dem 01. Januar 2015 gewährt.“

Feilhaber